Wann dann zu Vorkommung dergleichen Schwerigkeiten/ zu deß Landes Befriedigung hochnohtwendig ist/ daß man dißfalls bey Zeiten Vorsehung thue/ so könte/ jedoch mit Vorbehalt anderwärtiger Verbesserung/ nebens andern Remedien/ vornemlich dieses wol zu stätten kommen/ wann man nach dem Exempel der Kron Schweden/ allwo die meisten Höfe und Land-Güter ausgesetzet werden/ unter dieser Belastung/ daß dieselben verbunden bleiben/ zu allen Zeiten (wann solches vonnöhten) zu deß Reichs Diensten/ eine gewisse Anzahl an Mannschafft zu halten und auffzubringen/ solches auch hier zu Werck stellete.

Gestalten dann in diesen Provintzien zum theil geschehen ist/ in dem alle gegen Osten an dem Rhein und der Vecht liegende Dörffer/ auff eine gewisse Anzahl von Dorffleuten/ vermög der Ihr. Ed. Mög. hiervon übergebenen Muster-Rolle/ angeschlagen worden.

Indem aber den Dorff-Leuten angesagt worden/ daß sich etliche mit halben Picquen/ etliche aber mit Röhren versehen sollen/ so haben die jenige/ die zu den Röhren bestellt gewesen/ ein jeder ein Rohr nach seinem Belieben/ und zwar von unterschiedlichem Schroth/ gekaufft/ worvon man im Nohtfall wenig Nutzen hätte haben können: Zweytens würden die meiste Rohr/ durch Länge der Zeit verrostet und verdorben/ was aber noch gut behalten worden/ zu Ruin der Wildbahn gereichet seyn.

Welche oberwehnte Muster-Rolle/ so sich auf 4778. Mann belauffen/ mit Verbesserung/ auff die Anzahl von 4297. Mann reducirt, und in 25. Compagnien vertheilt werden könte/ wie aus dē hierneben beygefügten Memorial zu sehen.

Welche Compagnien/ wann sie gantz oder zum Theil ausziehen/ unter den Befehl der Generalität können gebracht werden.

Besagte Compagnien sollen alle mit Seiten-Gewehr/ und die eine Helfft mit Picquen/ so man Dreyling nennet/ von guten Eschen-Holtz bewehrt seyn/ welche Dreylinge in den Städten und Vestungen bequemer als die gantze Picquen sind.

Die andere Helfft mit Schnaphanen / weil die Militarische
haus-Leute mit den Lunten nicht umbgehen können.

Welche Schnaphenen an dem Lauff 14. Pfund schwehr
yn sollen / weil solche Rohr ohne Gabeln müssen gebraucht wer-
en.

Die Bandalier für die Mußquetirer sollen nach der Grös-
ihrer Rohr gedrehet seyn.

Damit aber diese Compagnien in vollkommene Ordnung
ögen gebracht werden / so soll jedwedere derselben mit einem
ähnlein/zweyen Hellenparten/und zweyen Trummeln versehen
yn. Wann nun diese Militz/nach Kriegs-Gebrauch / in gute
rdnung gestellet/mit Gewehr versehen/und mit demselbigen be-
origer massen umbzugehen unterwiesen worden / so würde nicht
ndienlich seyn.

Wann die gemeldte Compagnien von einem Haupt deren
der von einem erfahrnen Serganten/so aus den alten Compa-
nien genommen worden / commandirt / ingleichem die als Ser-
anten commandiren sollen / aus erfahrnen Corporalen und
ndsassen genommen werden.

Den Fehndrich aber / wie auch die zween Trummelschläger
nte man vom Dorff nehmen.

Und damit man obgedachtes Gewehr desto besser gebrau-
en / und die Militz damit üben möge/so soll in jedem Dorff/ ent-
eder in deß Schultheisen Hause / oder auff dem Kirch-Hof eine
ütte auffgeschlagen seyn / welche bemeldtes Gewehr darein zu
liessen / wol vor dem Regen und Staub verwahret / und der
chlüssel darzu dem . . . . in Verwahrung gegeben werden
l. Welches Gewehr / wie auch die Hütte / darinnen es verwah-
t wird / ohne E. Ed. Mög. einige Beschwernuß beygeschafft
erden könte/im Fall Ew. Ed. Mög. für gut befinden könten/daß
der Morgen Feldes mit 10. Stübern/so von den Besitzern zu be-
hlen beschwehrt würde.

Ferners/um die vorbenannte Compagnien in Ordnung zu
lten/und im Gewehr zu üben/würde nöhtig seyn / daß dieselbe
hrlich zu gewissen Tagen und Stunden / in Beyseyn einiger

De

Deputirten von Ed. Mög. durch die respective Befelchshaber und Serganten/der Muster-Roll gemäß/ins Gewehr gebracht/ und darinnen exercirt würdē/zu welchem Ende einer jeden Compagnie eine gewisse Anzahl an Pulver ausgetheilet werden könte.

Damit aber all dieses Gewehr behöriger massen unterhalten/ und zu allen Zeiten gebraucht werden könte/ so müste dasselbe/ vor dem Zug/ durch gewisse Personen/ so sich darauff verstehen/ ausgebutzt/ und nach dem Zug wieder schön gemacht/ geschmieret/ und in die Hütte verschlossen werden.

Welche Unkosten insgesambt/ beydes zu jährlicher Verehrung der Befelchshaber/Fähndrich/Serganten und Trommelschläger/ als Unterhalt- und wieder Beyschaffung deß verbrochenen Gewehrs/Pulvers/und Tag-gelder der Herren Commissarien/durch die Anlag eines Stübers jährlich von jedem Morgen Felds/durch die gantze Provintz/ könten hergenommen werden. Welche allhier zuförderst vorgeschlagene Puncten weitläufftig- und umbständiger ausgeführet werden könten.

Nach dem nun in Consideration gezogen worden/daß wann diese 4297. Mann in dem Stifft Utrecht auff obgedachte Weise in die Waffen gebracht worden/ alsdann ohngefehr die Helffte von der Anzahl der Dorffschafften und Gemeinden dieses Stiffts mit solcher Ausrüstung deß Volcks beschwehret werden solte/ so könte man folgentlich/ wann alle Dorffschafften und Gemeinden an dem Rhein und der Vecht ihren Antheil an der obgedachten Anzahl Mannschafft kriegen würden/in denen erstlich umgeschlagenen Dorffschafften und Gemeinden/ an statt 25. wol mit 10. Compagnien auskommen können.

Dannenhero aus gutem Grunde geschlossen werden kan/dz/ wann alle die übrige Provintzen gut befinden könten/in ihren respective Dorffschafften und Gemeinden/diese Weise mit Bennūn- und Kriegs-Ubung/nach dem Exempel dieses Stiffts/zu practiciren, alsdann in diesen vereinigten Provintzen in die 51564. Personen/ lauter wehrhaffte Mannschafft/ in die Waffen gebracht/ und mit der Zeit mit denselben umbzugehen und zu gebrauchen könten geübet werden.

Diese calculation und Uberschlag ist über 5. Provintzien/ die hierinnen dem Stifft Utrecht gleich gerechnet werden / gemacht/ weiln die fünff Provintzien / als Gelderland / Frießland / Ober-Yssel / Seeland/ und die Omlanden/ durcheinander gerechnet/ jede zum wenigsten so viel Mannschafft bezahlen / und solcher Gestalt so viel bewehrtes Volck/ als das obgedachte Stifft auslieffern kan.

Wann nun Holland angeschlagen wird / daß es so viel als die sechs andere auffbringen könne / gleich wie diese Provintz die Helfft von aller dieser Militz bezahlt/ wie auch in allen andern Beschwerden 58. vom hundert gibt.

So wird sich (wie oben gedacht worden) die Anzahl auf 51564. Mann belauffen.

Gesetzt aber/ daß diese Rechnung oder Uberschlag übel oder unrecht wäre gemacht worden / weiln vielleicht eine oder die andere von den gemeldten fünff Provintzien so viel Dorffschafften und Gemeinden als das Stifft nicht unter sich hätten.

So ist doch glaublich / daß die gesamten 7. Provintzien zum wenigsten eine Anzahl von 40000. Mann werden auffbringen können.

Mit welchen 40000. Mannen/ wann sie alle wol bewehrt und geübet worden / in allen Vorfallenheiten diesem Staat grosser Dienst und Assistentz würde geleistet werden können.

Absonderlich aber in einem solchen Vorfall/ wie diesem Staat im verschienenen 1665. Jahr begegnet ist / als da sich derselbe mit den Auxiliar-Völckern behelffen und bedienen müssen / von welchen viele gute Leute und Inwohner grossen Uberlast erlitten haben: was man auch hierbey für einer Gefahr unterworffen seye/ will ich zu eines jeden Verständigen Urtheil gestellet haben.

Wann nun diese Mittel vor die Hand genommen / und mit der Zeit und Gelegenheit gebraucht werden solten / würden sich hierdurch diese Provintzien bey allen Printzen und Potentaten sehr redoutabel und entsetzlich machen/ in dem es denen vereinigtē Niederlanden niemals an wolgeübtem Volck mangeln würde.

Zu geschweigen (wiewol mit Verbesserung) daß hierdurch denen

nen sämbtlichen Provintzien grosser Vortheil und Erspahrung vieler Unkosten zuwachsen würde.

Aus Ursachen/ weil in solchem Fall alle neue Regimenter und Compagnien cassirt und abgedanckt werden könten/ ausgenommen die Reuterey/ welche meines Bedünckens in Diensten behalten werden könten/ weil zu Auffrichtung der Compagnien und Regimenter zu Pferdt tauglichere Leute/ als etwa unter diesen Hausleuten gefunden werden möchten/ erfordert werden/ weßwegen dann auch in dieser Deduction kein andere Reflexion und Absehen/ als auff die Außrüstung genommen wird.

Doch könte man alle Compagnien beydes zu Fuß als zu Pferdt/ wie vor diesem/ und zwar die Reuterey auff 50. das Fußvolck aber nicht auff 50. und 65. sondern auff 65. und 80. Köpffe/ der Obersten ihre Compagnien aber nach advenant 15. Mann mehr reduciret werden.

Wordurch man dann befinden würde/ daß der Staat/ zufolge deß Kriegs Zustand in An. 1665. an statt 28686. Mann zu Fuß 34836. und an statt 3000. Pferde/ 6000. in Diensten haben/ und sich also die gantze Militz/ beydes zu Fuß als zu Pferdt/ an statt 31686. auff die Anzahl von 40836. Mann belauffen würde.

Welche in Zeit der Noht zum halben Theil aus den Guarnisonen genommen/ und daraus ein Läger von ungefehr zwanzig tausend vierhundert und acht Mann formirt werden könte: welches Läger dann die Yssel zu defendiren/ oder Städte und Vestungen zu secundiren/ oder eine Belägerung vorzunehmen/ und so fort alle andere Resistentz zu thun/ und den Feind zu attaquiren/ würde gebraucht werden können.

Welche entledigte Guarnisonen wieder mit der Helfft der oberwehnten militarischen Bauersleute wieder supplirt und ersetzet werden könte/ als welche Anzahl sich höher als die heraus genommene Guarnisonen belauffen würde.

Und könte man auff diese Anzahl der militarischen Bauersleute/ in Betrachtung daß dieselbe jederzeit complet seyn würde/ sich zuversichtlich verlassen/ und dürffte man/ umb dieselbe in Ordnung

rung

nung zu bringen/ keine grosse Unkosten anwenden; da im Gegentheil mit Auffrichtung neuer Regimenter und Compagnien grossen Unkosten an Antritts-Geldern gewendet werden müssen; zu geschweigen daß Jh. Hoch-Mög. nicht den drey Viertel-Theil von diesem Volck bekommen oder behalten können.

Dannenhero aus obbemeldtem durch richtige Rechnung erwiesen werden kan / daß die Provintz Utrecht alle Zahlungs-Monaten die Summa von fünff und zwantzig tausend zwey hundert sieben und zwantzig Gulden ersparen könten.

Da die Compagnien zu Fuß und zu Pferd / die das Stifft jetzo auff solche Weise bezahlt / in ihren Monaten sich auff 65979. Gulden belauffen.

Wann aber dieselbe/ wie hiebevor erwehnet worden/ reducirt werden solten / so würde sich dasselbe nicht höher alle Monat als viertzig tausend sieben hundert zwey und fünfftzig Gulden belauffen/ welches das Jahr über zu acht und ein halben Monat gerechnet/die obbemeldte Sum̃ der 25227. Gulden/und jährlich zwey mal hundert tausend/ein tausend acht hundert und sechzehen Gulden beträgt.

Und weilen die Rechen-Kam̃ern deß Stiffts so beschaffen sind/ daß alle Beschwerden/beydes an Ausgaben/als der Lands-Militz und anderm/aus ihrem Einkom̃en bezahlt werden können/ und die eingebrachte Gelder zu nichts anders dienen/als die Aufflagen und Anforderungen zu Bezahlung der See-Lasten und der Lüneburgischen Auxiliar-Völcker abzustatten.

So könte durch dieses Mittel in vier oder fünff Jahren Zeit die Provintz Utrecht sich selber von allen angeforderten Geldern entlasten/ und also wieder in vorige Postur gesetzt werden.

Gleich wie auch alle die übrige Provintzen durch dieselbige Mittel sich bequem machen können / diese und alle andere beschwerliche Zeiten und Zufälle auszustehen.

da im Gegen-
npagnien groß
ren müssen; zu
ertel-Theil von

e Rechnung er-
Zahlungs-Mo-
zwey hundert

Die das Stifft
h auff 65979.

worden / redu-
er alle Monat
zig Gulden be-
halben Monat
n / und jährlich
f und sechzehen

s so beschaffen
ls der Landes-
erden können /
/ als die Auff-
Lästen und der

f Jahren Zeit
rten Geldern
werden.
rch dieselbige
le andere be-

nung zu bringen/ keine grosse Unkosten anwenden; da im Gegentheil mit Auffrichtung neuer Regimenter und Compagnien grossen Unkosten an Antritts-Geldern gewendet werden müssen; zu geschweigen daß Ih. Hoch-Mög. nicht den drey Viertel-Theil von diesem Volck bekommen oder behalten können.

Dannenhero aus obbemeldtem durch richtige Rechnung erwiesen werden kan / daß die Provintz Utrecht alle Zahlungs-Monaten die Summa von fünff und zwantzig tausend zwey hundert sieben und zwantzig Gulden ersparen könten.

Da die Compagnien zu Fuß und zu Pferd / die das Stifft jetzo auff solche Weise bezahlt / in ihren Monaten sich auff 65979. Gulden belauffen.

Wann aber dieselbe/ wie hiebevor erwehnet worden / reducirt werden solten / so würde sich dasselbe nicht höher alle Monat als viertzig tausend sieben hundert zwey und fünfftzig Gulden belauffen / welches das Jahr über zu acht und ein halben Monat gerechnet/die obbemeldte Sum̃ der 25227. Gulden/und jährlich zwey mal hundert tausend/ein tausend acht hundert und sechzehen Gulden beträgt.

Und weilen die Rechen-Kam̃ern deß Stiffts so beschaffen sind/ daß alle Beschwerden/beydes an Ausgaben/als der Lands-Militz und anderm/aus ihrem Einkom̃en bezahlt werden können/ und die eingebrachte Gelder zu nichts anders dienen/als die Aufflagen und Anforderungen zu Bezahlung der See-Lästen und der Lüneburgischen Auxiliar-Völcker abzustatten.

So könte durch dieses Mittel in vier oder fünff Jahren Zeit die Provintz Utrecht sich selber von allen angeforderten Geldern entlasten/ und also wieder in vorige Postur gesetzt werden.

Gleich wie auch alle die übrige Provintzen durch dieselbige Mittel sich bequem machen können / diese und alle andere beschwerliche Zeiten und Zufälle auszustehen.

da im Gegen
pagnien groß
en müssen; zu
rtel-Theil von

Rechnung er-
ahlungs-Mo-
zwey hundert

ie das Stifft
auff 65979.

orden / redu-
r alle Monat
ig Gulden be-
alben Monat
/und jährlich
und sechzehen

so beschaffen
s der Landes-
rden können/
/als die Auff-
Lästen und der

f Jahren Zeit
rten Geldern
werden.
rch dieselbige
le andere be-

nung zu bringen/ keine grosse Unkosten anwenden; da im Gegentheil mit Auffrichtung neuer Regimenter und Compagnien grossen Unkosten an Antritts-Geldern gewendet werden müssen; zu geschweigen daß Ih. Hoch-Mög. nicht den drey Viertel-Theil von diesem Volck bekommen oder behalten können.

Dannenhero aus obbemeldtem durch richtige Rechnung erwiesen werden kan / daß die Provintz Utrecht alle Zahlungs-Monaten die Summa von fünff und zwantzig tausend zwey hundert sieben und zwantzig Gulden ersparen könten.

Da die Compagnien zu Fuß und zu Pferd / die das Stifft jetzo auff solche Weise bezahlt / in ihren Monaten sich auff 65979. Gulden belauffen.

Wann aber dieselbe / wie hiebevor erwehnet worden / reducirt werden solten / so würde sich dasselbe nicht höher alle Monat als viertzig tausend sieben hundert zwey und fünfftzig Gulden belauffen / welches das Jahr über zu acht und ein halben Monat gerechnet / die obbemeldte Sum̃ der 25227. Gulden / und jährlich zwey mal hundert tausend / ein tausend acht hundert und sechzehen Gulden beträgt.

Und weilen die Rechen-Kam̃ern deß Stiffts so beschaffen sind / daß alle Beschwerden / beydes an Ausgaben / als der Lands-Militz und anderm / aus ihrem Einkom̃en bezahlt werden können / und die eingebrachte Gelder zu nichts anders dienen / als die Aufflagen und Anforderungen zu Bezahlung der See-Lästen und der Lüneburgischen Auxiliar-Völcker abzustatten.

So könte durch dieses Mittel in vier oder fünff Jahren Zeit die Provintz Utrecht sich selber von allen angeforderten Geldern entlasten / und also wieder in vorige Postur gesetzt werden.

Gleich wie auch alle die übrige Provintzen durch dieselbige Mittel sich bequem machen können / diese und alle andere beschwerliche Zeiten und Zufälle auszustehen.

da im Gegen-
pagnien groß
en müssen; zu
rtel-Theil von

Rechnung er-
ahlungs-Mo-
zwey hundert

die das Stifft
auff 65979.

orden / redu-
r alle Monat
ig Gulden be-
halben Monat
/ und jährlich
und sechzehen

so beschaffen
s der Lands-
rden können /
/ als die Auff-
ästen und der

f Jahren Zeit
rten Geldern
werden.
rch dieselbige
le andere be-

nung zu bringen/ keine grosse Unkosten anwenden; da im Gegentheil mit Auffrichtung neuer Regimenter und Compagnien grossen Unkosten an Antritts-Geldern gewendet werden müssen; zu geschweigen daß Ih. Hoch-Mög. nicht den drey Viertel-Theil von diesem Volck bekommen oder behalten können.

Dannenhero aus obbemeldtem durch richtige Rechnung erwiesen werden kan / daß die Provintz Utrecht alle Zahlungs-Monaten die Summa von fünff und zwantzig tausend zwey hundert sieben und zwantzig Gulden ersparen könten.

Da die Compagnien zu Fuß und zu Pferd / die das Stifft jetzo auff solche Weise bezahlt / in ihren Monaten sich auff 65979. Gulden belauffen.

Wann aber dieselbe / wie hiebevor erwehnet worden / reducirt werden solten / so würde sich dasselbe nicht höher alle Monat als viertzig tausend sieben hundert zwey und fünfftzig Gulden belauffen / welches das Jahr über zu acht und ein halben Monat gerechnet / die obbemeldte Sum̃ der 25227. Gulden / und jährlich zwey mal hundert tausend / ein tausend acht hundert und sechzehen Gulden beträgt.

Und weilen die Rechen-Kam̃ern deß Stiffts so beschaffen sind / daß alle Beschwerden / beydes an Ausgaben / als der Lands-Militz und anderm / aus ihrem Einkom̃en bezahlt werden können / und die eingebrachte Gelder zu nichts anders dienen / als die Aufflagen und Anforderungen zu Bezahlung der See-Lasten und der Lüneburgischen Auxiliar-Völcker abzustatten.

So könte durch dieses Mittel in vier oder fünff Jahren Zeit die Provintz Utrecht sich selber von allen angeforderten Geldern entlasten / und also wieder in vorige Postur gesetzt werden.

Gleich wie auch alle die übrige Provintzen durch dieselbige Mittel sich bequem machen können / diese und alle andere beschwerliche Zeiten und Zufälle auszustehen.